



Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.

Prüfung – Beratung – Revision

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

# **BERICHT**

DES

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**Prüfung und Testat nach dem AG SGB XII NRW**

**für das Jahr 2020**

**Drs. Nr. 101/21**

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

**BERICHT**

**Prüfung und Testat nach AG SGB XII für 2020**

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Einleitung und gesetzliche Regelungen

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die für die Ausführung des *Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erstellen kann.

Der Abruf der Erstattung erfolgt *quartalsweise*. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten **Termin**, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.

Die Einzelheiten zur *Zahlungsabwicklung*, zu den *Nachweisen* und zu den *Terminen* regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die **Bestätigungen** nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen **Muster**.

## Prüfauftrag und -umfang

Seit 2013 hat die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt. Das Testat für den örtlichen Träger ist jedes Jahr am 20.3. fällig.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel Vier SGB XII) seit 2014 an die Länder zu 100 Prozent. Vorher wurden die Nettoausgaben im Bereich der Grundsicherung nur teilweise vom Bund übernommen.

Für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Düren sind *alleine* die gesetzlichen Regelungen des § 7 AG SGB XII NRW sowie der Gemeindeordnung NRW maßgeblich.

Einzelheiten zu Art und Umfang dieses Testats, zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie zu Art und Umfang des Berichtswesens enthält das AG SGB XII NRW **nicht**. Vergleichbare (dezidierte) Regelungen, wie jene über die Prüfung und Testierung von Jahresabschlüssen (vgl. § 101 GO NRW a.F.<sup>1</sup> oder § 317, 322 HGB) sind im AG SGB XII NRW an **keiner** Stelle vorhanden.

Es obliegt daher der in § 101 Abs. 2 GO NRW normierten Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung (Prüfungsautonomie), in welcher Art und Weise sie die Prüfung durchführt, wie das Prüfergebnis dargestellt wird und welchen Wortinhalt das auszustellende Testat trägt.

Ministerielle Erlasse, Weisungen oder Anforderungen Dritter, z.B. des überörtlichen Trägers, entfalten in diesem Rahmen *grundsätzlich keine* Bindungswirkung für die kommunale örtliche Prüfung; es sei denn, sie wären gesetzlich geregelt. So gibt es beispielsweise für von Dritten mitunter eingeforderte "*Untertestate*" im AG SGB XII NRW **keine** gesetzliche Stütze.<sup>2</sup>

Zutreffend ist allerdings, dass das Gesetz in § 7 Abs. 6 AG SGB XII NRW festlegt, dass **Bestätigungen** nach Absatz 2 Satz 2 und **3 (Testat)** nach einem vom Ministerium vorgegebenen **Muster** zu erfolgen hätten. Diese Bestimmung wird aber im Hinblick auf die Prüfungsautonomie und die Prüfverantwortung der Rechnungsprüfung *kritisch* gesehen. Es muss der prüfenden Stelle möglich sein, über die vorgegebenen Formulierungen eines Testat-Musters hinaus wesentliche und für sie bedeutsame *Ausführungen, Änderungen oder Ergänzungen* über Art und Umfang der Prüfung und der Testierung machen zu können. Insofern können die Regelungen aus den §§ 317, 321 und 322 (Bestätigungsvermerk) HGB sowie anerkannte *Prüfungsstandards* des IDW (hier z.B. IDW PS 400) für die Prüfungstätigkeit, Dokumentation und Testierung durch die örtliche Rechnungsprüfung herangezogen werden. Andernfalls wäre eine *verantwortungsvolle* Unterzeichnung des Testats durch die Leitung der Rechnungsprüfung nicht möglich, sondern müsste denklogisch versagt werden (vgl. hierzu analog §§ 322 HGB, 101 GO NRW a.F.).

<sup>1</sup> In der Fassung vor den Änderungen des 2. NKFWG NRW

<sup>2</sup> Zur Gesamthematik wird auf die umfassenden Erläuterungen (mit Nachweisen) in den bisherigen Prüfberichten der Jahre 2013 – 2019 hingewiesen. Vgl. auch *Kämmerling*: Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter, in: der gemeindehaushalt, 2014, S. 84 ff.



## **Prüfungsdurchführung**

Die Durchführung der Prüfung für das Jahr 2020 sowie die Berichterstellung im März 2021 waren geprägt von gravierenden, monatelangen Personalengpässen in der Rechnungsprüfung, die *krankheits-, corona- oder fluktuationsbedingt* waren. Während die Prüfbegleitung und die Kontakte mit dem Kreissozialamt im laufenden Jahr 2020 durch die zuständige Prüferin möglich waren, konnte die finale Prüfberichtserstellung nur aufgrund kursorischer Plausibilitätsprüfung und nur im wesentlich reduzierteren Rahmen durchgeführt werden. Aufgrund der engen Terminsetzungen war eine andere Prüfberichts Darstellung nicht möglich. Fristverlängerungen für die Abgabe des Testats wurden leider *nicht* in Aussicht gestellt. Gleichwohl standen das Sozialamt und das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig im engen Austausch.

## **Prüfung der Sozialleistungen und Nettoausgaben**

### **Nettoausgaben:**

Die Nettoausgaben für 2020 ergeben sich aus den beiden Jahresnachweisen, die der Rechnungsprüfung durch das Sozialamt zugeleitet wurden. Der Jahresnachweis für den überörtlichen Träger (üöT) stellt dabei die Ausgaben dar, die auf den LVR entfallen und der für den örtlichen Träger zeigt die Nettoausgaben des Kreises Düren.

Die Gesamtsumme beträgt: **26.391.067,31 €**

- Kreis Düren als örtlicher Träger 25.355.706,09 €
- LVR als überörtlicher Träger: 1.035.361,22 €

Nach Auskunft des Kreissozialamtes sind die Nachweissummen der einzelnen 4 Quartale in den einzelnen Quartalsnachweisen zu finden und lauten wie folgt:

### **Örtlicher Träger:**

1. Quartal: 6.238.259,47 €
2. Quartal: 6.520.349,68 €
3. Quartal: 6.158.958,31 €
4. Quartal: 6.438.138,63 €

### **Überörtlicher Träger:**

1. Quartal: 239.299,32 €
2. Quartal: 282.700,05 €
3. Quartal: 250.659,94 €
4. Quartal: 262.701,91 €

**Fallzahlen**

Das Sozialamt hat nachstehende Fallstatistik übermittelt.

Fallstatistik SGB XII Viertes Kapitel							
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung							
	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u> gesamt	<u>2020</u> bes. Wf
Januar	2.923	3.001	3.104	3.451	3.512	3.991	447
Februar	2.917	2.984	3.115	3.492	3.522	3.551	290
März	2.927	2.999	3.166	3.508	3.513	3.567	297
April	2.954	3.018	3.168	3.507	3.502	3.552	294
Mai	2.905	3.000	3.192	3.507	3.487	3.548	292
Juni	2.896	3.014	3.200	3.514	3.484	3.585	295
Juli	2.906	2.989	3.234	3.488	3.451	3.585	290
August	2.922	2.980	3.208	3.471	3.421	3.569	281
September	2.966	2.966	3.208	3.453	3.420	3.538	273
Oktober	2.988	2.977	3.205	3.460	3.446	3.552	269
November	3.018	2.977	3.186	3.431	3.436	3.534	258
Dezember	2.964	2.941	3.161	3.405	3.412	3.504	247
Jahresdurchschnitt	<b>2.941</b>	<b>2.987</b>	<b>3.179</b>	<b>3.474</b>	<b>3.467</b>	<b>3.590</b>	<b>294</b>

**Plausibilitätsprüfung - keine Einzelfallprüfung**

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahren stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt muss für das Testat sowohl aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten als auch aufgrund der engen Termin- und Fristvorgaben von der Durchführung von Einzelfallprüfungen absehen und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist angesichts knappen personellen Ressourcen neben der **Fachaufsicht** durch das Sozialamt nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Vielmehr obliegt dem Kreis als Delegationsgeber die Aufgabe, den Vollzug des SGB XII durch die Kommunen auch im Rahmen seiner **Weisungsbefugnis** generell und in Einzelfällen zu überprüfen. Dies wird prüfungsseitig ohnehin regelmäßig gefordert.

Gleichzeitig ist auf den Umstand hinzuweisen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises weder aus der Gemeindeordnung NRW noch aus dem AG SGB XII NRW eine *ausdrückliche* Befugnis hätte, *unmittelbar* bei den Delegationskommunen, die in Verantwortung der jeweiligen Bürgermeister stehen, Prüfungshandlungen durchführen zu können. Dort wird aber ein Großteil der Sozialfälle bearbeitet und Sozialleistungen ausgezahlt.

## **Einzelaspekte der Prüfung**

Die Rechnungsprüfung hat Prüfungshandlungen und Ergebnisse aus früheren Jahren auch für die diesjährige Prüfung herangezogen. Hierzu wurden u.a. Aspekte aus früheren Prüfungen aufgegriffen, zu denen das Kreissozialamt wie folgt Stellung (in *kursiv*) genommen hat.

### **Ausräumverfahren Aldenhoven, Linnich, Jülich**

*Die Ausräumverfahren konnten infolge der coronabedingten Mehrarbeiten, wie z.B. Umsetzung der Übergangsregelungen der §§ 141 & 142 SGB XII, Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und Sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) und Umsetzung des Erlasses des MAGS NRW zur Kompensation der Mindereinnahmen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Investitionskostenförderung nicht abgeschlossen werden.*

### **Prüfung der Gemeinde Vettweiß**

*Mit Schreiben vom 16.7.2020 wurde der Entwurf des Prüfberichtes der Gemeinde Vettweiß mit der Bitte übersandt, zu den allgemeinen und fallbezogenen Anmerkungen bis zum 18.9.2020 Stellung zu nehmen. Drei Anträgen der Gemeinde Vettweiß auf Fristverlängerung wurde entsprochen. Letztlich hat die Gemeinde Vettweiß die geforderte Stellungnahme mit Schreiben vom 18.12.2020 - Eingang 21.12.2020 - vorgelegt. Das Ausräumverfahren ist noch nicht abgeschlossen.*

### **Wurden in 2020 (weitere) Delegationskommunen geprüft ?**

*Aufgrund fehlender personeller Ressourcen und coronabedingten Mehrarbeiten und Einschränkungen konnten im Jahr 2020 keine weiteren kreisangehörigen Kommunen überprüft werden.*

### **Zuständigkeiten des Kreissozialamtes<sup>3</sup>**

*Die Darstellung der Zuständigkeiten ist aktuell.*

*Allerdings beinhalten die Richtlinien zur Heranziehungssatzung unter III. 2.2 einen Bearbeitungsvorbehalt:*

---

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch die Ausführungen im Prüfbericht/Testat für das Jahr 2019.



*„Der LVR behält sich nach § 3 der Heranziehungssatzung Soziales die Bearbeitung von Einzelfällen vor, in denen Leistungsberechtigte mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 4 und mit einem Lebensalter unter 55 Jahren betroffen sind.*

*Ergänzend können Einzelfälle durch die örtlichen Träger benannt werden, in denen individuelle Teilhabebedarfe erkennbar sind, die über die üblichen Pflegeleistungen hinausgehen. Eine abschließende Entscheidung, wer die tatsächliche Bearbeitung in diesen Fällen übernimmt, erfolgt durch den LVR.*

*Die Bearbeitungsübernahme der vom Bearbeitungsvorbehalt umfassten Fälle durch den LVR erfolgt im Laufe des 1. Halbjahres 2020. Der LVR stimmt den genauen Zeitpunkt und die weiteren Einzelheiten der Bearbeitungsübernahme mit den einzelnen örtlichen Trägern ab.“*

*Bis zum heutigen Tag hat die angekündigte Abstimmung nicht stattgefunden.*

### **Sachstand der Korrekturen und Nachmeldungen**

*Am 29.5.2020 haben wir gegenüber der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII die Korrektur der Bundeserstattung abgelehnt, da weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges fehlerhaftes Handeln ursächlich für die entstandenen Überzahlungen sind.*

*Auf diese Ablehnung hat die Bezirksregierung Köln - vermutlich auf Weisung des BMAS bzw. MAGS NRW - mit Mail vom 8.12.2020 reagiert. Die Bezirksregierung widerspricht unserer Rechtsauffassung nicht, bittet aber um einen klarstellenden bzw. ergänzenden Bericht zu der Frage, welcher Verschuldensmaßstab hinsichtlich der Bewertung eines fehlerhaften Handelns sowohl hier als auch bei den Delegationskommunen angelegt wurde. Die gestellten Fragen wurden fristgerecht beantwortet. Mit einer weiteren Verfügung vom 8.2.2021 wurde ich erneut aufgefordert, "subsumierend unter die von Ihnen selbst dargestellten Definitionen darzulegen, warum Sie zu einem Haftungsausschluss gelangen". Auch zu dieser Verfügung wurde mit Schreiben vom 26.2.2021 fristgerecht berichtet. Eine Reaktion bzw. Entscheidung steht noch aus.*

### **Einhaltung Kassenwirksamkeitsprinzip**

Die Vorschriften zum Kassenwirksamkeitsprinzip sind unter Berücksichtigung der erlassenen Ausnahmeregelungen eingehalten worden.

**Sachstand Einführung Einnahmeverwaltung OpenProsoz und digitale Akte**

*Im Sozialamt wurde die digitale Akte am 01.01.2016 eingeführt. Die Abwicklung der Einnahmen (Einnahmeverwaltung) wurde zum 01.01.2020 eingeführt.*

*Zu der Einführung der digitalen Akte und der Einnahmeverwaltung über OpenProsoz bei den kreisangehörigen Kommunen gibt es keinen neuen Sachstand.*

**Wurden zusätzliche Maßnahmen zur Intensivierung des Controllings ein- bzw. durchgeführt?**

*Neben den bereits im Testat für das Jahr 2019 unter Ziffer 2.4 aufgeführten, umfangreichen Maßnahmen wurde keine zusätzlichen Maßnahmen zur Intensivierung des Controllings installiert.*

**Besondere Sachverhalte für den Prüfungszeitraum.**

*Für das laufende Jahr ist - neben anderen coronabedingten Regelungen - die Übergangsregelung des § 141 SGB XII von besonderer Bedeutung.*

*Sie erleichtert, beginnend ab dem 1.3.2020, den Zugang zu den existenzsichernden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und schafft damit übergangsweise geltendes Sonderrecht, um den pandemiebedingten Wegfall von Einkommen für die Betroffenen zeitnah finanziell abzufedern. Von der Ermächtigungsgrundlage im Absatz 6 des § 141 SGB XII hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und die Gültigkeit durch Rechtsverordnung zunächst bis zum 31.12.2020 verlängert. Inzwischen wurde die Übergangsvorschrift durch eine Gesetzesänderung bis zum 31.3.2021 verlängert. Der zwischenzeitlich eingebrachte Gesetzentwurf des sog. "Sozialschutz-Paketes III" sieht eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2021 vor.*

*Vorausschauend wird die Grundrente im Jahr 2021 eine bedeutende Rolle in der Sozialhilfe einnehmen.*

*Zum 1.1.2021 tritt das „Grundrentengesetz“ in Kraft. Es führt die als Rentenzuschlag ausgestaltete sog. Grundrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, die mindestens 33 Jahre an Beitragszeiten bzw. Kindererziehungszeiten oder Pflege von Angehörigen vorweisen können. Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Entgeltpunkte unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering sind.*

*Ebenfalls zum 1.1.2021 tritt § 82a SGB XII in Kraft; danach ist bei Personen, die die zuvor genannten Grundrentenzeiten erfüllen, die gesetzliche Rente zu bereinigen.*

*Da die Rentenversicherungen aber schon bei Verkündung des „Grundrentengesetzes“ erklärt haben, allerfrühestens im Sommer 2021 Grundrentenzeiten feststellen zu können (und Zahlungen zu leisten), tritt zum 1.1.2021 die Übergangsregelung des § 143 SGB XII in Kraft.*

*Danach sind Leistungen nach dem 3. Und 4. Kapitel SGB XII solange ohne Berücksichtigung eines Freibetrages nach § 82a SGB XII zu erbringen, bis das Vorliegen der Grundrentenzeiten durch die Rentenversicherung nachgewiesen wird. Dann sind die Leistungen allerdings rückwirkend neu zu berechnen.*

Die Stellungnahmen des Kreissozialamtes, die im Rahmen der Berichtserstellung nochmals aktualisiert wurden, gaben im Rahmen einer kursorischen Plausibilitätsprüfung derzeit *keinen* Anlass zu besonderen Prüfbemerkungen oder –beanstandungen. Aufgeworfene Fragen oder noch nicht abgeschlossene Sachverhalte werden durch die Rechnungsprüfung weiter prüfungsseitig begleitet.



RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

# Testat

## gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW für 2020

Die Träger haben zu gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen des § 7 AG SGB XII eine *cursorische* und im Prüfbericht erläuterte *Plausibilitätsprüfung* durchgeführt. Eine Prüfbegleitung im Prüfungszeitraum 2020 hat stattgefunden. Die Rechnungsprüfung kann auf Erkenntnisse vorangegangener Prüfungen zurückgreifen. Die an das Kreissozialamt gestellten Fragen wurden beantwortet, Auskünfte wurden erteilt und Nachweise wurden erbracht. Die prüfungsabschließenden Maßnahmen sowie die endgültige Berichtserstellung konnten aufgrund von Personalengpässen, aber auch aufgrund der vorgegebenen, engen Terminsetzung nur in reduzierter Form durchgeführt werden.

Es wird im Sinne des § 46a Absatz 4 Satz 1 SGB XII bestätigt, dass die im **Jahr 2020** durch den Kreis Düren geltend gemachten und durch das Kreissozialamt gemeldeten **Nettoausgaben** für Geldleistungen nach dem **Vierten Kapitel SGB XII** in Höhe von

- **26.391.067,31 € (Gesamtsumme)**
  - davon entfallen **25.355.706,09 €** auf den Bereich, der in originärer Zuständigkeit des Kreises Düren liegt einschließlich der auf die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben
  - davon entfallen Nettoausgaben von **1.035.361,22 €** auf den Bereich der durch den *Landschaftsverband Rheinland* auf den Kreis Düren übertragenen Aufgaben

nach Maßgabe der Erläuterungen und des in diesem Bericht dargelegten Prüfumfangs

1. **begründet** und **belegt** sind sowie
2. den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit** und **Sparsamkeit** entsprechen.

Anderweitige oder gegenteilige Erkenntnisse lagen der Rechnungsprüfung im Rahmen einer cursorischen Prüfung und unter den eng gesetzten Terminvorgaben *nicht* vor.

Düren, den 10. März 2021

gez.

Guido Kämmerling  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes